



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Schutzimpfung aufgrund
medikamentöser Therapie

Berlin, 20.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 21.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL), Schutzimpfung aufgrund medikamentöser Therapie, aufgefordert.

Die Änderung der SI-RL soll der Klarstellung bezüglich des Anspruchs auf Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V dienen. Ein Leistungsanspruch soll auch dann bestehen, wenn nach den Angaben in der Fachinformation erstattungsfähiger Arzneimittel nach § 31 SGB V vorgeschrieben wird, dass eine Schutzimpfung aufgrund der medikamentösen Therapie und eines somit erhöhten Infektionsrisikos dringend zu erfolgen hat.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den vorgelegten Beschlussentwurf des G-BA zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hinsichtlich der Schutzimpfung aufgrund medikamentöser Therapie, da mit der Änderung Unklarheiten zu Leistungsansprüchen von Versicherten auf Schutzimpfungen mit einem durch eine medikamentöse Therapie erhöhten Infektionsrisiko beseitigt werden. Mit der SI-RL-Änderung werden nicht gerechtfertigte Leistungsbegrenzungen aufgehoben.